



Professor Dr. Josef Isensee, Bonn

Familienwahlrecht und Grundgesetz

Prof. Dr. Josef Isensee beleuchtet in seiner kurzen Betrachtung die Fragestellung, wie sich das Grundgesetz in seiner derzeitigen Form zu der Zulässigkeit der Einführung eines Familienwahlrechtes verhält.

S. 10

- HFR 3/2004 S. 1 -

- 1 Für ein Kinderwahlrecht spricht das Verfassungsprinzip der Allgemeinheit der Wahl. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit der Staatsangehörigen. Zu diesen gehören auch die Kinder. Doch aus guten Gründen richtet das Grundgesetz eine Altersgrenze auf und knüpft die Wahlberechtigung an die Vollendung des 18. Lebensjahres. Denn wer noch nicht die Reife hat, seine eigenen Rechtsgeschäfte uneingeschränkt zu führen, hat auch nicht die Reife, über die Angelegenheiten des Staates mitzubestimmen.
- 2 Wenn das Wahlrecht dagegen statt den minderjährigen Kindern den Eltern zugeteilt würde, sie also, je nach Kinderzahl ein doppeltes, dreifaches et cetera Wahlrecht erhielten, ergäbe sich ein Widerspruch zum Verfassungsprinzip der Wahlrechtsgleichheit. Spräche man dagegen das Wahlrecht den Kindern selber zu und übertrüge seine Ausübung den Eltern als ihren Vertretern oder Treuhändern, so gäbe es eine Kollision mit dem Gebot der höchstpersönlichen Ausübung, das dem Grundgesetz eigen ist. Beide Konstruktionen erzeugen juristische Schwierigkeiten. Ein praktisches Problem träte hinzu, das Wahlrecht eines Kindes käme beiden Elternteilen gemeinsam zu. Was aber, wenn sie sich nicht einig sind über die Stimmabgabe? Soll jeder Elternteil ein halbes Stimmrecht erhalten? Soll ein Dritter entscheiden? Wenn ja, wer? Das Vormundschaftsgericht, eine staatliche Stelle, jedenfalls nicht. Die Schwierigkeiten zeigen, daß ein Familienwahlrecht in das Konzept des Grundgesetzes nicht paßt.
- 3 Befürworter eines Familienwahlrechtes hoffen, daß es das politische Gewicht der familiären Interessen steigern könne. Das mag zutreffen. Das Grundgesetz macht sich diese zu eigen, indem es der Familie den besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft zusagt. Doch deshalb sind die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten nicht behoben, die sich aus der Konzeption des Wahlrechtes im Grundgesetz erheben. Denn das verfassungsrechtlich legitime Ziel rechtfertigt nicht verfassungswidrige Mittel.
- 4 Es gibt gute Gründe, ein Familienwahlrecht einzuführen. Doch dazu bedarf es einer Änderung des Grundgesetzes. Eine solche Änderung wäre zulässig. Sie tastete das demokratische Prinzip nicht an, das der Verfassungsänderung entzogen ist (Art. 79 Abs. 3 GG).

Zitierempfehlung: Josef Isensee, HFR 2004, S. 10.